

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 16.

München, den 13. April 1885.

---

### **I n h a l l :**

Bekanntmachung vom 7. April 1885, die Landeskultur-Rentenanstalt betr.

---

Nr. 3,810<sup>1</sup>.

Bekanntmachung, die Landeskultur-Rentenanstalt betr.

### **Königl. Staatsministerium des Innern und Königl. Staatsministerium der Finanzen.**

Auf Grund der Bestimmungen im Art. 17 des Gesetzes vom 21. April 1884, die Landeskultur-Rentenanstalt betreffend, wird die Höhe der Beträge, deren Zahlung für Darlehen aus der Landeskultur-Rentenanstalt und für die derselben bestellten Renten (Real- und Theilrenten) im Falle der Kündigung die Tilgung der Restschuld oder die Ablösung der Rente bewirkt, auf denjenigen Betrag bestimmt, welcher sich für jedes Halbjahr und für jeden jährlichen Tilgungsbetrag aus den beigelegten Tabellen nach der hierin vorgeordneten Anweisung ergibt.

Für den Fall, daß nach Art. 6 Abs. IV des Gesetzes noch weitere Tilgungs-